



Baden-Württemberg

DIE MINISTERIN DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Frau
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

23. Februar 2023

nachrichtlich:
Staatsministerium
Ministerium für Soziales, Gesundheit und In-
tegration
Ministerium für Landesentwicklung und
Wohnen

 Kleine Anfrage des Abg. Haag FDP/DVP

- Unterbringung von Geflüchteten im Stuttgarter Stadtteil Schönberg
- Drucksache 17/4091

Ihr Schreiben vom 6. Februar 2023

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium der Justiz und für Migration beantwortet die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen wie folgt:

1. *Wie viele Geflüchtete leben derzeit in der Landeshauptstadt in städtischen und privaten Unterbringungsverhältnissen (bitte aufgeschlüsselt nach Nationalität, der Aufteilung in den Stuttgarter Stadtteilen sowie dem jeweiligen Verhältnis zwischen Gesamteinwohnerzahl und untergebrachten Geflüchteten im jeweiligen Stadtteil sowie unter Darstellung der jeweils ursprünglich geplanten Kapazität der*

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • poststelle@jum.bwl.de • www.justiz-bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter:
www.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Unterkünfte sowie der tatsächlich realisierten Höchstzahl der jeweiligen Belegung)?

Zu 1.:

Zum 31.12.2022 waren in Stuttgart 8.365 geflüchtete Menschen in Flüchtlings- und Notunterkünften untergebracht. Davon sind 3.466 Geflüchtete aus der Ukraine. Die Stadt Stuttgart hat im Jahr 2022 4.700 neue Plätze (ca. 2.500 davon in sog. Notunterkünften) zur Unterbringung von Geflüchteten geschaffen. Zum 31.12.2022 standen insgesamt 10.309 Plätze zur Verfügung.

Die demographische Verteilung unter den Top 10 der Herkunftsländer sieht wie folgt aus:

	Anzahl Personen	%-Anteil
Ukraine	3.321	40%
Syrien	1.078	13%
Afghanistan	794	9%
Irak	611	7%
Nigeria	414	5%
Türkei	345	4%
Iran	177	2%
Georgien	142	2%
Eritrea	126	2%
Kamerun	125	1%

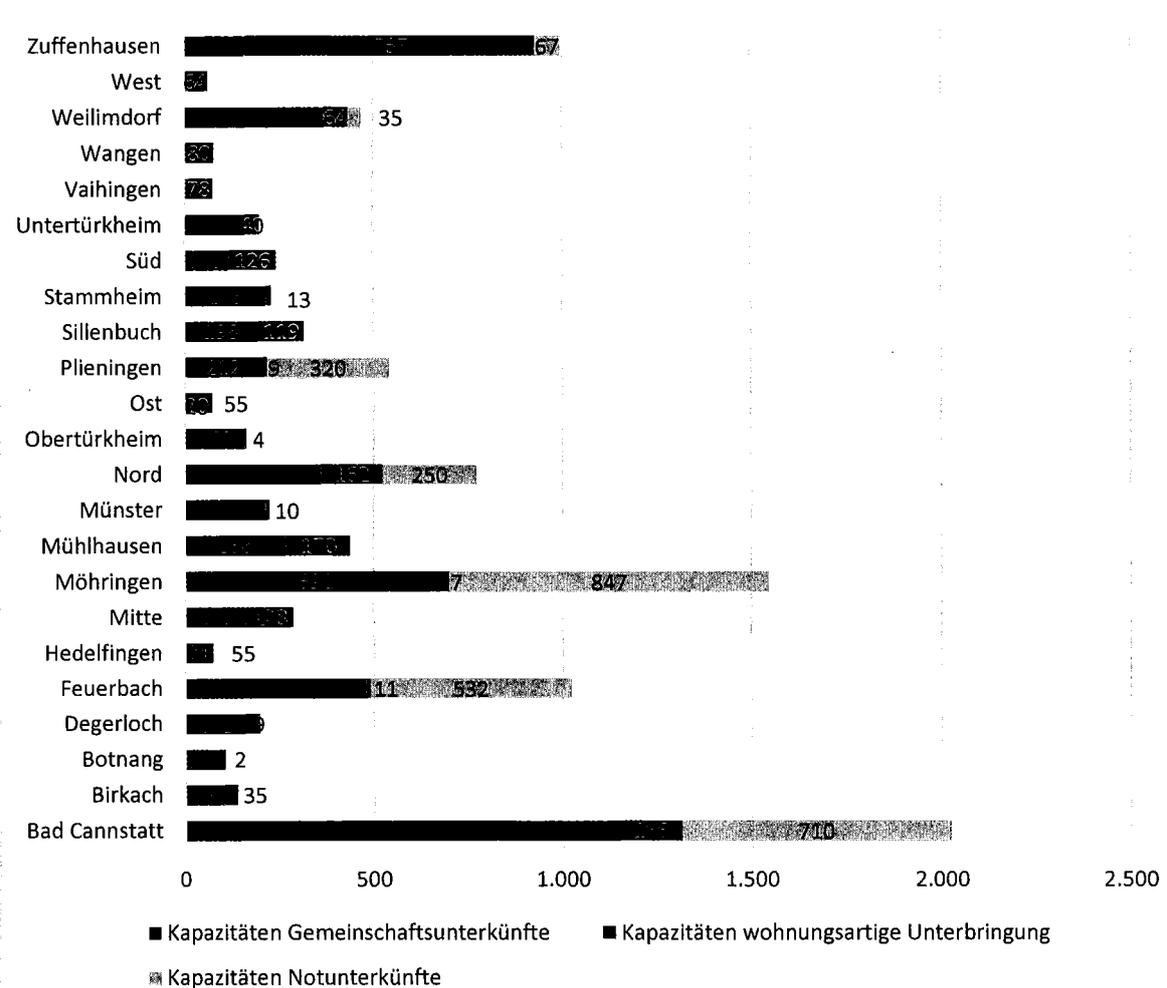
Die Verteilung von in Flüchtlingsunterkünften untergebrachten Personen über die Stadtbezirke stellt sich zum 31.12.2022 folgendermaßen dar. Ebenfalls angegeben sind die absolute Einwohnerzahl laut Melderegister je Stadtbezirk sowie der Anteil der in Flüchtlingsunterkünften untergebrachten Personen an der Gesamtbevölkerung im Stadtbezirk.

Stadtbezirk Nr.	Stadtbezirk Name	Einwohnerzahl	Gesamtbelegung	Anteil
01	Mitte	23.712	227	1,0%
02	Nord	27.678	666	2,4%
03	Ost	48.044	51	0,1%
04	Süd	43.289	164	0,4%
05	West	52.031	38	0,1%
06	Bad Cannstatt	70.867	1.537	2,2%

07	Birkach	7.291	134	1,8%
08	Botnang	12.830	103	0,8%
09	Degerloch	16.291	185	1,1%
10	Feuerbach	30.693	955	3,1%
11	Hedelfingen	10.322	67	0,6%
12	Möhringen	34.076	1.321	3,9%
13	Mühlhausen	25.848	363	1,4%
14	Münster	6.572	214	3,3%
15	Obertürkheim	8.477	160	1,9%
16	Plieningen	13.686	490	3,6%
17	Sillenbuch	23.767	260	1,1%
18	Stammheim	12.763	172	1,3%
19	Untertürkheim	16.500	156	0,9%
20	Vaihingen	45.947	56	0,1%
21	Wangen	9.260	63	0,7%
22	Weilimdorf	31.680	397	1,3%
23	Zuffenhausen	38.386	586	1,5%
Summe		610.010	8.365	1,4%

Quelle: Statistisches Amt (Kommunale Einwohnerstatistik), Sozialamt (Abteilung Flüchtlinge)

Die Verteilung der bestehenden Platzkapazitäten in Not- und Flüchtlingsunterkünften auf die Stuttgarter Stadtbezirke stellt sich derzeit wie folgt dar:



Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie viele Geflüchtete in privaten Unterbringungsverhältnissen in der Landeshauptstadt leben und wie sich diese nach Nationalität aufgliedern und über die Stadtteile verteilen. Eine diesbezügliche Erhebung würde einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen und wäre zudem, beispielsweise im Hinblick auf die Frage, welche Personen (noch) als Geflüchtete gelten sollen, mit beträchtlichen Unschärfen belastet.

2. Wie viele neue Unterbringungsplätze (aufgeschlüsselt nach Stadtteilen) werden verbindlich im Jahr 2023 geschaffen?

Zu 2.:

Eine verbindliche Aussage ist hierzu nicht möglich, da keine Prognose getroffen werden kann, wie viele Personen im Jahr 2023 als Asylsuchende sowie als Geflüchtete aus der Ukraine nach Deutschland kommen werden. Zudem handelt es sich bei der Schaffung von Unterbringungskapazitäten um einen laufenden Prozess bzw. um eine Daueraufgabe unter Berücksichtigung einer Vielzahl von Faktoren, die den zeitlichen Verlauf stark beeinflussen.

Um die benötigten Plätze realisieren zu können, sieht die Stuttgarter Strategie zur Schaffung von Platzkapazitäten mehrere Bausteine vor. Zum einen die langfristige Anmietung oder den Ankauf von Bestandsimmobilien, zum anderen findet aktuell ein verwaltungsinterner Abstimmungsprozess statt, um Grundstücksflächen für neue Systembauten/Modulbauten/Container zu identifizieren. Mit der Gemeinderatsdrucksache 797/2022 hat der Gemeinderat der Stadt Stuttgart einer ersten Beschaffung von Modulbauten an zwei Standorten mit ca. 180 Plätzen zugestimmt. Ziel ist es, mit dieser Maßnahme mobilen Wohnraum zu erstellen, welcher z.B. auf befristet zur Verfügung stehenden Flächen im Stadtgebiet aufgebaut werden kann.

3. Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen für kommunale Verwaltungen, Immobilien für nicht im Bebauungsplan vorgesehene Zwecke anzumieten?

4. *Auf Basis welcher rechtlichen Grundlagen wäre eine Nutzung der ehemaligen Pflegeeinrichtung im Röhrlingweg in Stuttgart-Schönberg für die Unterbringung Geflüchteter möglich?*

Zu 3. und 4.:

Die Art der baulichen Nutzung von Grundstücken richtet sich grundsätzlich nach den Festsetzungen des jeweils geltenden Bebauungsplans, die von der öffentlichen Hand ebenso zu beachten sind wie von privaten Nutzern. Allerdings besteht unter bestimmten Voraussetzungen für die zuständigen Baurechtsbehörden die Möglichkeit, im Rahmen einer Einzelfallentscheidung auch eine von den planerischen Festsetzungen abweichende Nutzung zuzulassen. So können beispielsweise Aufnahmeeinrichtungen oder Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbegehrende nach den Sonderregelungen der §§ 37 und 246 des Baugesetzbuchs (BauGB) unter bestimmten Voraussetzungen auch abweichend von den jeweiligen bauplanungsrechtlichen Vorgaben zugelassen werden.

Die bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Zulässigkeit einer Nutzung des Gebäudes Röhrlingweg 3 zum Zwecke der Unterbringung Geflüchteter wird im Rahmen des Bauantragsverfahrens geprüft werden. Hierbei wird insbesondere zu bewerten sein, ob die geplante Nutzung unter Befreiung vom geltenden Bebauungsplan auf Grundlage der vom Bundesgesetzgeber für derartige Fälle in § 246 BauGB vorübergehend geschaffenen Befreiungsmöglichkeiten zugelassen werden kann. Im Rahmen des Bauantragsverfahrens werden die Eigentümer benachbarter Grundstücke beteiligt. Sofern Nachbareinwendungen erhoben werden, ist im Fall eines durch eine Gemeinde mit eigener Baurechtszuständigkeit gestellten Bauantrags wie hier vorliegend das Regierungspräsidium Stuttgart für die Entscheidung zuständig. Einem möglichen Interessenkonflikt wird somit vorgebeugt.

5. *Wie bewertet sie die infrastrukturelle Versorgung im Stadtteil Stuttgart-Schönberg hinsichtlich möglicher Erfordernisse einer Unterbringung von bis zu 370 Geflüchteten (hinsichtlich ÖPNV-Anbindung, Schulen, Nahversorgung, medizinischer Versorgung, öffentlicher Treffpunkte, sonstiger Daseinsvorsorge)?*

Zu 5.:

Das Gebäude in Schönberg befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Bushaltestelle „Schönberg“. Durch die Buslinie 70 und 71 ist eine Anbindung an die U-Bahnhaltestellen „Ruhbank“ und „Degerloch“ gewährleistet. Darüber hinaus sind Geschäfte des täglichen Bedarfs, u.a. im Stadtteil Birkach, fußläufig in ca. 20 Minuten zu erreichen. Die fußläufig erreichbaren Naherholungsgebiete Ramsbachtal und Waldau bieten auch den Bewohner und Bewohnerinnen der Unterkunft entsprechende Möglichkeiten im Bereich der Freizeitgestaltung.

Alle geflüchteten Menschen werden von den Trägern der Flüchtlingshilfe betreut. Die Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen vor Ort unterstützen bei Fragen des Ankommens, der Integration, im Umgang mit Ämtern und beraten bei persönlichen und familiären Fragen. Die soziale Betreuung ist auf die unterschiedlichen Bedarfe der Menschen ausgerichtet und vermittelt passende Angebote. Ein wichtiger Baustein ist zudem die Orientierung im Wohnumfeld und die Verständigung sowie das Miteinander mit allen Bewohner und Bewohnerinnen des Stadtteils bzw. des Stadtbezirks. Freiwilliges Engagement ist zentral für den Zusammenhalt der Stadtgesellschaft und die Integration der Neuankommenden. Engagement-Angebote werden sowohl in den Flüchtlingsunterkünften als auch in den jeweiligen Stuttgarter Stadtbezirken erbracht, wobei Willkommensräume und weitere Begegnungsorte (z. B. Mehrgenerationen- und Jugendhäuser) als inklusive Treffpunkte zur Verfügung stehen.

6. *Welcher Bedarf an (Alten-)Pflegeplätzen besteht in der Landeshauptstadt Stuttgart aktuell?*

Zu 6.:

Nach Einschätzung der Stadt Stuttgart fehlen perspektivisch bis zum Jahr 2030 ca. 800 Pflegeplätze.

7. *Von welcher zeitlichen Verzögerung für die angestrebte Entwicklung neuer Pflegeplätze in der Immobilie des nun für die Unterbringung von bis zu 370 Geflüchteten vorgesehenen Standorts im Stadtteil Stuttgart-Schönberg ist nach dem jetzigen Planungsstand auszugehen?*

Zu 7.:

Die vorgesehene Unterbringung von Geflüchteten im ehemaligen Pflegeheim Schönberg ist eine zeitlich befristete Zwischennutzung. Auch in Zukunft sollen am Standort in Stuttgart-Schönberg pflegebedürftige Menschen versorgt werden. Es gibt eine zeitliche Lücke in der weiteren Nutzung und diesen Leerstand des Gebäudes möchte die Stadtverwaltung Stuttgart für die Unterbringung von Geflüchteten nutzen. Die Stadtverwaltung Stuttgart steht in regelmäßigem Austausch mit dem Eigentümer der Immobilien.

8. *Welcher Personenkreis soll in der für 370 Geflüchtete vorgesehenen Unterkunft in Stuttgart Schönberg untergebracht werden (bitte aufgeschlüsselt nach Personengruppen, die sich gemäß § 24 Aufenthaltsgesetz in der Bundesrepublik aufhalten [etwa aus der Ukraine Geflüchtete] sowie sich mit anderweitigem Rechtsstatus in der Bundesrepublik befindlichen Personen)?*

Zu 8.:

Bei der Belegung von Flüchtlingsunterkünften gelten definierte Belegungsstandards, welche sich in der Vergangenheit als wichtige Ankerpunkte für ein friedliches Miteinander und die Akzeptanz der Unterkünfte in den Stadtbezirken bewährt und bestätigt haben. Hierzu zählt z.B. die gemeinsame Unterbringung von geflüchteten Menschen unterschiedlichster Nationalitäten, Religionen und Kulturen in möglichst allen Unterkünften, um Offenheit und Akzeptanz zu schaffen und gegenseitigen Vorurteilen vorzubeugen. Auch die praktizierte Mischbelegung von Familien zu Zweidrittel und alleinstehenden Personen zu einem Drittel in den Flüchtlingsunterkünften trägt zu einem guten Miteinander bei.

9. *Welche Nutzungszwecke sind im bestehenden Bebauungsplan „Alter Schönberg“ vorgesehen?*

Zu 9.:

Das Gebäude Röhrlingweg 3 liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes aus dem Jahr 1979, der nur dieses Grundstück umfasst und hier eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Altenwohn- und Pflegeheim mit Altentagesstätte festsetzt. Ergänzend wird auf die Antwort zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

10. *Welche Spannweite an numerischen Verhältnissen zwischen Einwohnern und unterzubringenden Geflüchteten betrachten sie für einzelne Kommunen oder Stadtteile als angemessen?*

Zu 10.:

Diese Frage kann pauschal nicht beantwortet werden. Es ist nach Auffassung der Landesregierung nicht zielführend, eine bestimmte Relation zwischen Einwohnerzahl und der Anzahl der unterzubringenden Geflüchteten abstrakt festzulegen, da neben der reinen Zahl der Geflüchteten auch die Art der Unterkunft, die Zusammensetzung ihrer Bewohner sowie die jeweiligen örtlichen Verhältnisse eine maßgebliche Rolle spielen.

Mit freundlichen Grüßen



Marion Gentges MdL